

6.5. Vergleiche im belgischen Strafrecht immer beliebter

von Nikolaas Lambers und Oliver Weinand, iustica.be

Der bereits seit 1935 in Belgien bestehende „Strafvergleich“ oder „strafrechtliche Vergleich“ wurde zum letzten Mal durch das Gesetz vom 11. Juli 2011 überarbeitet; und der aktuellen gesellschaftlichen Lage angepasst. Der Strafvergleich erfreut sich immer größerer Beliebtheit, da aufgrund der Überlastung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte nicht alle Straftaten verfolgt werden können.

Dadurch wurde für bestimmte Straftaten ein Gefühl der Straffreiheit hervorgerufen. Vor allem die Tatsache, dass Finanz- und Steuerstraftaten selten innerhalb einer angemessenen Frist, und oft nicht einmal vor Verjährung, behandelt werden konnten, und das verkündete Konfiskationen in der Praxis nur schwer vollstreckt werden konnten, führten im Jahre 2011 zu einer vorerst letzten Überarbeitung des strafrechtlichen Vergleichs und seine in den letzten Jahren stark erhöhte Anwendung.

Der strafrechtliche Vergleich erfolgt ausschließlich auf Initiative der Staatsanwaltschaft und wurde oftmals kritisiert, da er den Eindruck erweckt, dass eine strafrechtliche Bestrafung frei „verhandelt“ werden könne (Stichwort Justiz der Reichen).

Heutzutage wird der strafrechtliche Vergleich eher als eine administrative Abwicklung der Strafforderung mit vielen Vorteilen betrachtet, ähnlich wie die direkte Zahlung eines Bußgeldes bei einer Feststellung durch die Polizei. Die etwaigen Opfer der angeblichen Straftat werden verhältnismäßig kurzfristig entschädigt, der Rückstand der Gerichte wird aufgearbeitet, so dass sich das Gefühl der Straffreiheit verringert, und der Abschluss des Vergleichs führt zu keinem Eintrag im Vorstrafenregister.

In einem Rundschreiben des Justizministeriums wie des Kollegiums der Generalprokuratoren vom 30. Juni 2012 wurde eine Liste mit Straftaten bekannt gegeben die prinzipiell für einen strafrechtlichen Vergleich in Frage kommen.

Artikel 216 bis des Strafprozessgesetzbuches:

„Wenn der Prokurator des Königs der Ansicht ist, dass die Tat nicht derartig zu sein scheint, dass sie mit einer Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren oder mit einer schwereren Strafe, gegebenenfalls einschließlich einer Einziehung, geahndet werden muss, und dass sie die körperliche Unversehrtheit nicht ernsthaft beeinträchtigt, kann er den Täter dazu auffordern, dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen eine bestimmte Geldsumme zu zahlen [...]. Durch die Zahlungen [...] erlischt die Strafverfolgung.“

Voraussetzungen zum Abschluss eines strafrechtlichen Vergleiches sind:

- dass die Strafverfolgung noch effektiv ausgeübt werden kann. Die Straftaten dürfen demnach z.B. nicht verjährt, und kein rechtskräftiges Urteil verkündet worden sein. Dies bedeutet, dass der Vergleich selbst noch im Rahmen des Berufungsverfahrens abgeschlossen werden kann.
- dass die zivilrechtliche Haftung ausdrücklich anerkannt, und der nicht bestrittene Teil des Schadens entschädigt wurde. Dies führt zu einer unwiderlegbaren zivilrechtlichen Schuldvermutung. Der Maximalbetrag des zu zahlenden Betrages ist das Maximum der gesetzlich vorgesehenen Geldstrafe, zuzüglich Zuschlagzehntel und gegebenenfalls zuzüglich Sachverständigenkosten. Ein Minimalbetrag wurde nicht festgelegt, wobei die Zahlung innerhalb einer von der Staatsanwaltschaft bestimmten Frist (zwischen 15 Tagen und drei Monaten) erfolgen muss. Wenn ein strafrechtlicher Vergleich vorgestellt wird nachdem die Strafforderung bereits in die Wege geleitet worden ist, müssen u.a. folgende Bedingungen beobachtet werden:
- Der Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte muss seinen Willen äußern, den einem anderen zugefügten Schaden wiedergutzumachen.

- Die Staatsanwaltschaft legt Tag, Uhrzeit und Ort der Vorladung aller interessierter Parteien fest, erläutert ihr Vorhaben und gibt die in Raum und Zeit umschriebenen Taten an, auf die sich die Zahlung der Geldsumme bezieht, und legt den Betrag der Geldsumme und der Kosten fest. Sie legt die Frist fest, binnen derer alle interessierten Parteien zu einer Einigung über den Umfang des verursachten Schadens und über die Entschädigung kommen müssen.
- Wenn die oben erwähnten Parteien zu einer Einigung gekommen sind, melden sie dies der Staatsanwaltschaft, die die Einigung in einem Protokoll beurkundet. Die Staatsanwaltschaft erstattet unverzüglich dem mit der Sache befassten Gericht Bericht.
- Der zuständige Richter stellt, nachdem Überprüfung der formellen Anwendungsbedingungen, ohne Ermessensspielraum das Erlöschen der Strafverfolgung gegen den Täter fest.
- Die Verhandlungen über einen strafrechtlichen Vergleich sind vertraulich und dürfen weder zu Be- noch zu Entlastung verwendet werden.

Kontakt: Oliver Weinand, lustica.be, T: (+32) 02 548 29 75, oweinand@iustica.be

Debelux magazine #4 August - Augustus - Août 2015